

Satzung

Pro bAV Pensionskasse AG

Fassung gemäß notarieller Errichtungsurkunde
vom 8. Mai 2002 und 7. Dezember 2001

**Genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 3. Juli 2002,
Gesch.Z. VA 52 – P/St – 23/02.**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Pro bAV Pensionskasse AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb einer Pensionskasse als rechtsfähige Versorgungseinrichtung im In- und Ausland. Die anzubietenden versicherten Leistungen beschränken sich nach Art und Höhe auf den Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens
 - in Folge Ausscheidens aus dem Berufsleben wegen Alters (Altersversorgungsleistungen) oder
 - wegen voller oder teilweiser Erwerbs- und Berufsunfähigkeit (Invaliditätsleistungen) oder
 - im Todesfall des Erwerbstätigen zugunsten seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (Witwen-/Witwerleistungen, Waisenrentenleistungen).

Die Leistungen können sowohl als Rentenleistungen oder als diesen gleichwertige Kapitalleistungen erbracht werden.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen zu beteiligen, deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

- (1) Das Grundkapital beträgt €1.500.000,-- (Euro eine Millionen fünfhundert Tausend) und ist eingeteilt in 1.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Alle Aktien sind voll eingezahlt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mehrere Aktien in einer Sammelurkunde zusammenzufassen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist insoweit ausgeschlossen.

III. Verfassung und Geschäftsführung

A. Vorstand

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 7

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

B. Aufsichtsrat

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorstand niederlegen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder und Ersatzmitglieder sind wiederwählbar.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Geheimhaltungspflichtig sind vor allem alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, daß die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenlegung beeinträchtigt werden könnten. Beabsichtigt ein Mitglied, ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordene Tatsachen Dritten mitzuteilen, so hat es hiervon vorher den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterrichten, es sei denn, daß die Mitteilung offensichtlich zulässig ist.

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Hauptversammlung, in welcher die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, einen Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zu dieser Aufsichtsratsitzung bedarf es keiner Einladung.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 10

- (1) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung soll zusammen mit der Tagesordnung an alle Aufsichtsratsmitglieder spätestens zwei Wochen vor der Sitzung abgesandt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen oder schriftlich zur Stimmabgabe aufgefordert sind und sämtliche Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlußfassung teilnehmen, daß sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (3) Nimmt ein Mitglied des Aufsichtsrats an einer Sitzung nicht teil und soll über einen Gegenstand abgestimmt werden, der nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist bekanntgemacht worden ist, so ist das abwesende Mitglied berechtigt, seine Stimme nachträglich abzugeben. Die anwesenden Mitglieder können diesem Abstimmungsverfahren in der Sitzung widersprechen. Widerspricht ein Mitglied dieser nachträglichen Stimmabgabe, so kann nicht über diesen Gegenstand in dieser Sitzung abgestimmt werden.
- (4) Schriftliche, fernmündliche und vergleichbare Form der Beschlußfassung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied unverzüglich widerspricht.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nicht eine andere Regelung zwingend vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 11

- (1) Die Hauptversammlung kann eine Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats festsetzen.
- (2) Jedem Aufsichtsratsmitglied werden ferner die Auslagen einschließlich der auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuer vergütet.
- (3) Ausscheidende oder neu gewählte Aufsichtsratsmitglieder erhalten nur den Teil der vorstehenden Vergütungen, welcher der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat in dem betreffenden Geschäftsjahr entspricht.

C. Hauptversammlung

§ 12

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.

§ 13

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Jeder Aktionär kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vollmacht soll spätestens am dritten Tag vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht sein.

§ 14

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder, falls beide verhindert sind, der Aktionär oder der Aktionärsvertreter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes zwingend vorschreibt.

§ 15

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

IV. Verwendung des Jahresüberschusses/Bilanzgewinns

§ 16

- (1) Der Jahresabschluß ist in der Weise aufzustellen, daß der nach Vornahme von Abschreibungen und nach Zuweisungen zu den Wertberichtigungen, den Rücklagen sowie den Rückstellungen verbleibende Überschuß in voller Höhe gemäß Geschäftsplan der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen wird, soweit er nicht als Aktionärsdividende oder gemäß § 58 Absatz 3 AktG (Bilanzgewinn) zu verteilen ist.
- (2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschußbeteiligung der Versicherten verwendet werden. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschußanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.
- (3) Der nach dieser Zuweisung verbleibende Rest des Jahresüberschusses bildet den Bilanzgewinn im Sinne des § 174 AktG.

§ 17

Das Vermögen der Gesellschaft wird nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Verordnungen und Verfügungen angelegt.

V. Satzungsänderungen

§ 18

Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat beschließen.

VI. Kosten und Steuern

§ 19

Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Abgaben (Notar, Handelsregister, Veröffentlichungen, IHK und sonstige) bis zum Betrag von insgesamt DM 20.000,-- trägt die Gesellschaft.